



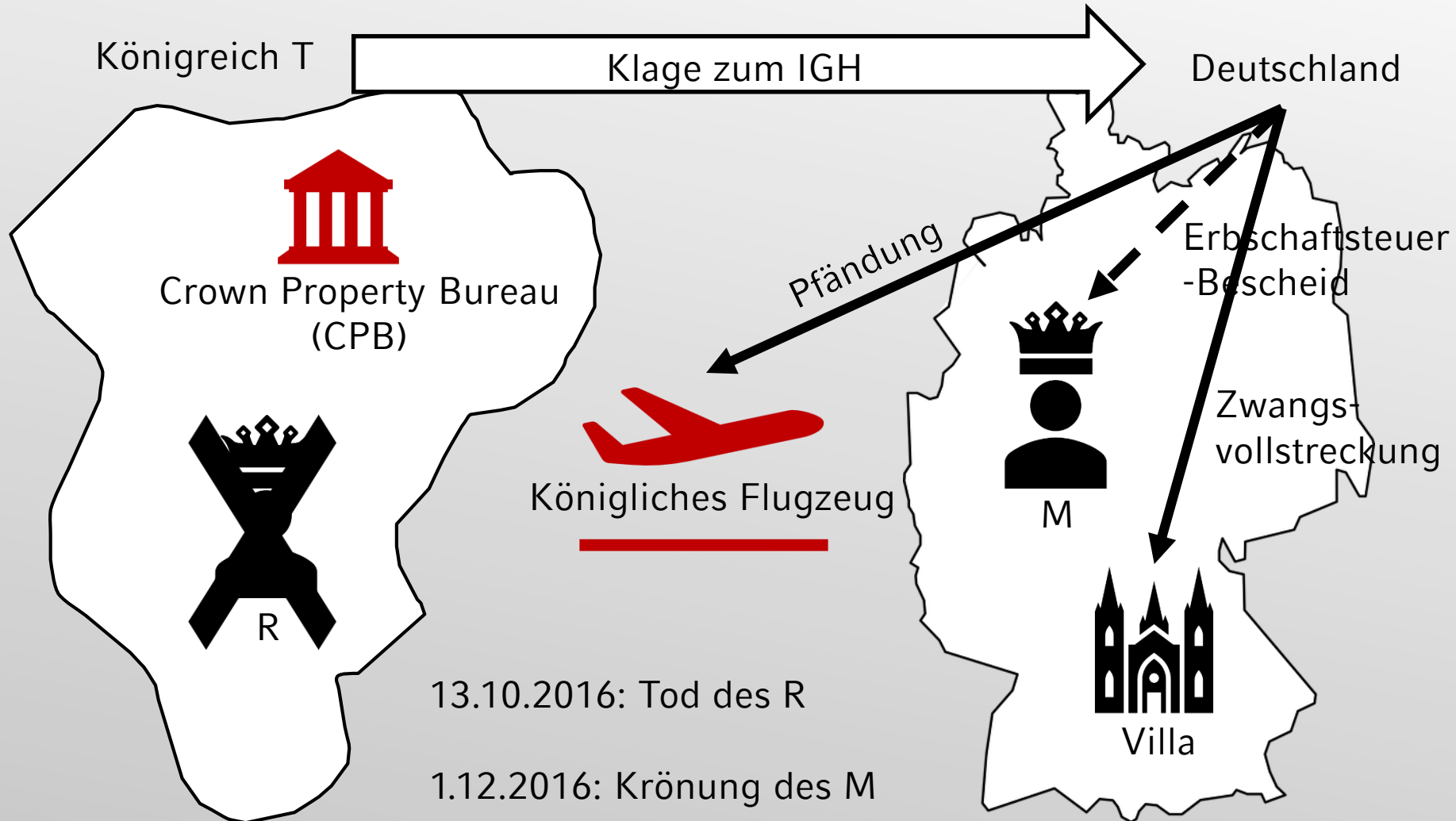
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Besprechung

Probeklausur SP 9 Teil II: Völkerrecht

20. Januar 2021
Kathrin Tremml





- Diplomatischer Schutz und Zulässigkeit einer Klage zum IGH
- Zeitlicher Geltungsumfang der Immunität bei Staatsoberhäuptern
- Sachlicher Geltungsumfang der Immunität: Immunität in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, bzw. spezieller im Hinblick auf die Steuergewalt
- Vollstreckungsimmunität bei Staatsoberhäuptern
- Staatenimmunität gegenüber Vollstreckungen



Frage 1 (ca. 25%): Beantworten Sie im Rahmen eines Gutachtens, das – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Fragen eingeht, ob die von T zum IGH erhobene Klage zulässig ist.

Frage 2 (ca. 75%): Durfte der Freistaat Bayern den Erbschaftssteuerbescheid gegen M erlassen und – was gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten zu prüfen wäre – durfte daraus die Zwangsvollstreckung in die Villa am Starnberger See und in das königliche Flugzeug betrieben werden?

Bearbeitervermerk: Eine Erbschaftssteuerpflicht nach dem ErbStG ist – wie im Sachverhalt geschildert – als gegeben anzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass M den Teil des Vermögens, über den auch sein Vater R frei verfügen konnte, unmittelbar mit dessen Tod im Wege der Universalsukzession erworben hat.

T und Deutschland sind Mitglied der UN und Parteien des IGH-Statuts.



Zulässigkeit der Klage zum IGH:

A. Parteifähigkeit, Art. 34 I, 35 I IGH-Statut

B. Zuständigkeit des IGH, Art. 36 IGH-Statut

- *Forum prorogatum*

C. Zulässigkeit i.e.S.

I. Klagegegenstand, Art. 36 I IGH-Statut

Wichtig: Differenzierung zwischen den verschiedenen Anträgen/
Klagegegenständen!

1. Verstoß gegen Immunität des M durch Geltendmachung der Erbschaftssteuerforderung und Vollstreckung in die Villa
2. Verstoß gegen Immunität des Staates T durch Pfändung des Privatjets



Zulässigkeit der Klage zum IGH:

II. Klagebefugnis, Art. 36 II IGH-Statut

III. Form, Art. 40 IGH-Statut

IV. Voraussetzungen diplomatischer Schutz (bzgl. Klagegegenstand 1)

- (P) Diplomatischer Schutz für M als Staatsoberhaupt möglich oder eigene Rechtsverletzung des Staates T?
 - Dafür: M genießt Immunität nicht für eine Amtshandlung; Steueranspruch und Vollstreckung richteten sich gegen das Vermögen von M als Privatperson
 - Dagegen: M ist keine Privatperson, sondern Staatsoberhaupt; Sinn und Zweck der Immunität ist Funktionsschutz des Staates
- Ggf. hilfsgutachterlich: Prüfung der Voraussetzungen des diplomatischen Schutzes (vgl. ILC-Articles) -> jedenfalls: Rechtswegerschöpfung durch M (-)



A. Erlass eines Erbschaftssteuerbescheids gegen M

➤ Betrifft die *immunity from jurisdiction*

I. **Grundsatz:** Entstehung der Erbschaftssteuerforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (s. SV)

II. **Ausnahme:** Verstoß gegen die **Immunität** des M?

1. **Unterscheidung: Immunität des Staates – Immunität von Staatsorganen**

- Welche Vermögenswerte betrifft die Erbschaftssteuerforderung?
- Vermögenswerte, über die M selbst persönlich verfügt, nicht staatliches Vermögen
- Daher: Immunität von M als Staatsorgan



A. Erlass eines Erbschaftssteuerbescheids gegen M

II. Ausnahme: Verstoß gegen die Immunität des M?

2. Herleitung der Immunität von Staatsorganen

- Völkervertragliche Regelung nur für Diplomaten (Art. 31 WÜD und Art. 41 WÜK)
- Völkergewohnheitsrecht: Immunität von Staatsoberhäuptern als Staatsorganen, abgeleitet von der Immunität des Staates

3. Sachlicher Geltungsumfang

- a) Unterscheidung zwischen persönlicher Immunität (*ratione personae*) und funktionaler Immunität (*ratione materiae*)
- b) Umfang der Immunität in zivil- und verwaltungsrechtlichen (= nicht-strafrechtlichen) Angelegenheiten?
- c) Immunität auch im Hinblick auf die Steuergewalt fremder Staaten? (Vergleich mit Art. 34 WÜD)



A. Erlass eines Erbschaftssteuerbescheids gegen M

II. Ausnahme: Verstoß gegen die Immunität des M?

4. Persönlicher Geltungsumfang

a) Immunität des M als Staatsoberhaupt von T?

- (P) Kann ein Monarch als Staatsoberhaupt Immunität genießen?
- (P) Zeitpunkt der Entstehung des Erbschaftsteueranspruchs -> Profitiert M auch als Thronfolger bereits von der Immunität?

b) Immunität des M als Familienmitglied des amtierenden Staatsoberhauptes von T?

5. **Zwischenergebnis:** Zulässigkeit des Erlasses des Erbschaftssteuerbescheids (+), da Immunität (-), mangels Stellung als Staatsoberhaupt (aA vertretbar) und mangels sachlicher Erstreckung der Immunität *ratione personae* auf den Erbschaftssteueranspruch (aA vertretbar)



B. Durchsetzung des erbschaftssteuerlichen Anspruchs durch die Vollstreckung in die Villa

- Betrifft die *immunity from execution*
- Besondere Sensibilität vor Vollstreckungsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat („*last bastion of immunity*“), jedoch weniger stark ausgeprägt bei der Immunität von Staatsoberhäuptern
- (P) Umfang der Vollstreckungsimmunität bei Staatsoberhäuptern?
 - Vollstreckung nach oder während der Amtszeit?
 - Aufenthalt in amtlicher Eigenschaft oder aus privaten Gründen auf fremdem Territorium?
 - Parallele zu Art. 31 III iVm I lit. b WÜD?
 - Danach hier wohl (-), da M sich auf privatem Urlaub befindet, sodass der Aspekt des Funktionsschutzes nicht greift



C. Verstoß gegen Immunität des Staates T durch Pfändung des königlichen Flugzeugs

➤ Betrifft die *immunity from execution*

I. Grundsatz der Staatenimmunität

- Gewohnheitsrechtliches Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, *par in parem non habet imperium*; Anhaltspunkte für Gewohnheitsrecht?
- Verbot insbesondere auch der Zwangsvollstreckung gegen Staaten
- Hier (+), da das königliche Flugzeug Staatsvermögen darstellt

II. Ausnahmen vom Grundsatz der Immunität

- Grundsätzlich absolute Immunität im Bereich der Vollstreckungsimmunität (vgl. Art. 19 UN Convention)
- Verzicht (Art. 19 lit. a UN Convention) (-)
- Verwendung des Eigentums zu anderen als hoheitlichen Aufgaben (Art. 19 lit. c UN Convention) (-)



C. Verstoß gegen Immunität des Staates T durch Pfändung des königlichen Flugzeugs

I. Grundsatz der Staatenimmunität

II. Ausnahmen vom Grundsatz der Immunität

III. Zwischenergebnis: Die Pfändung des Privatjets verstößt gegen die Immunität des Staates T.

C. Ergebnis: (a.A. vertretbar)

- Der FS Bayern durfte den Erbschaftssteuerbescheid gegen M erlassen.
- Der FS Bayern durfte die Zwangsvollstreckung in die Villa betreiben.
- Der FS Bayern durfte nicht die Zwangsvollstreckung in das Flugzeug betreiben.